

# BAUSTELLEN-INFO

An die Anstösser des Chilenholzwegs

## BELAGSINSTANDSTELLUNG CHILENHOLZWEG

3. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Damit Sie auch in Zukunft von einer einwandfreien Infrastruktur profitieren können, werden die teilweise noch nicht fertiggestellten Grabenflücke mit einem Deckbelag versehen. An einer Stelle des Chilenholzwegs werden daher Bauarbeiten stattfinden.

**Die Bauarbeiten finden in der Woche vom 23. bis 27. Juni 2025 statt und dauern einen Tag.**

Da die Einbautermine sehr wetterabhängig sind, kann er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau definiert werden. Auf der Homepage der Stadt Uster finden Sie den genauen Einbautermin am Freitag, 20.06.2025.

Der Belagsflick befindet sich vor dem Haus Sulzbacherstrasse 112 und umfasst zusätzlich den Randabschluss. Der dort liegende Ausgang kann an dem betreffenden Tag nicht genutzt werden. Ansonsten entstehen für Sie keine weiteren Einschränkungen.

Um reibungslose Bauarbeiten zu ermöglichen, machen wir Sie gerne auf das Merkblatt «FÜR DAS ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, HECKEN UND STRÄUCHER» aufmerksam. Wir bitten Sie, allfällige Hecken bis am 13. Juni 2025 zurückzuschneiden. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns.

Wir setzen alles daran, die mit diesen Arbeiten verbundenen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und danken für Ihre Geduld und Nachsicht.

Allfällige Änderungen finden Sie tagesaktuell auf der Webseite der Stadt Uster.



Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Bauleitung gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse  
Yannik Huber  
marti+dietschweiler ag

**Bauleitung:**

marti+dietschweiler ag  
Postgasse 6  
8708 Männedorf  
+41 44 922 13 11  
y.huber@mding.ch

**Bauherr:**

Stadt Uster  
Strasseninspektorat  
Oberlandstrasse 82  
8610 Uster  
044 944 76 75  
strasseninspektorat@uster.ch

**Bauunternehmung:**

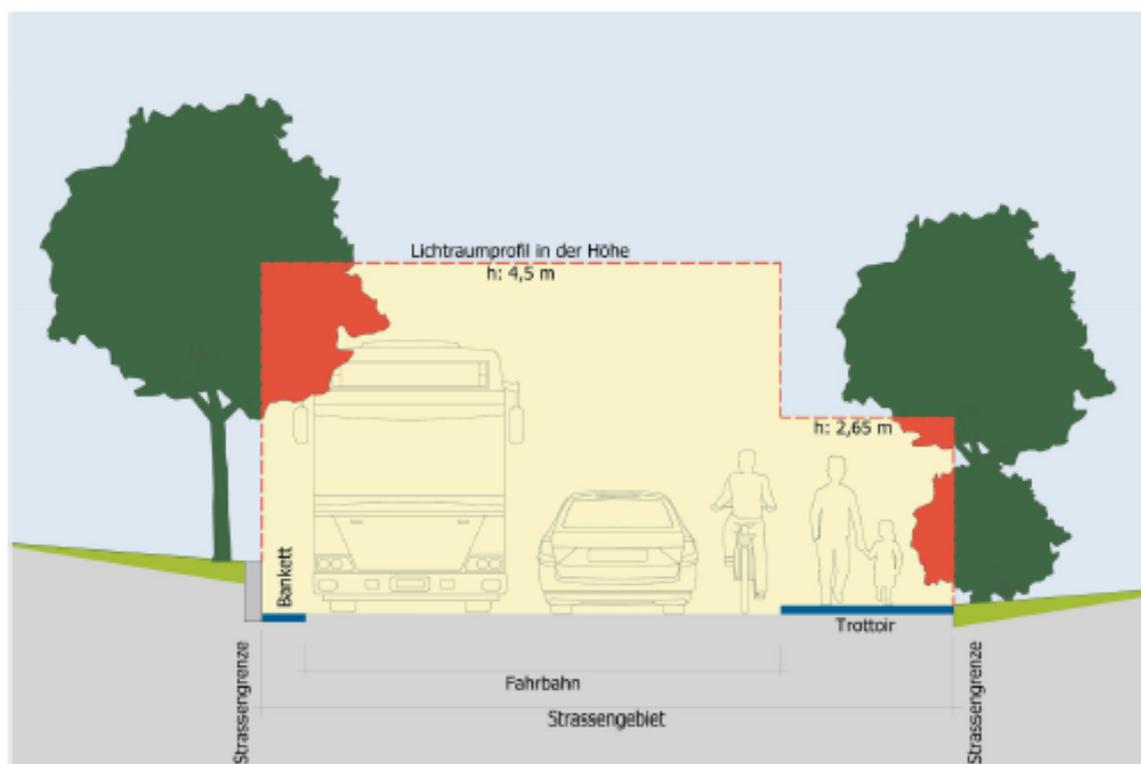
Walo Bertschinger AG  
Ostschweiz  
Engelhölzlistrasse 7a  
8645 Jona  
055 225 48 00  
walo.jona@walo.ch

## MERKBLATT FÜR DAS ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN, HECKEN UND STRÄUCHERN

Die Äste von Bäumen, Hecken und Sträuchern aus Vorgärten wachsen oftmals in das Strassengebiet. Dies kann die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigen. Zudem können die Pflanzen die Arbeiten des Strassenunterhalts bei der Reinigung und beim Winterdienst behindern.

Die Stadt Uster fordert deshalb die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fuss- und Radwegen auf, ihre Bäume, Hecken und Sträucher zurückzuschneiden. Danke, dass Sie die erforderlichen Sichtbereiche und das Lichtraumprofil dauernd freihalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Thema finden Sie in der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 und in der Polizeiverordnung der Stadt Uster vom 10. Mai 2010. Wenn Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer diese Bestimmungen nicht einhalten, erhalten sie von der Stadt Uster schriftlich eine Frist. Innerhalb dieser Frist müssen sie den ordnungsgemässen Zustand ihrer Pflanzen herstellen.



### Anforderungen an das Lichtraumprofil

- Die Pflanzen dürfen nicht über die Strassengrenze hinausragen.
- Auf der Fahrbahn ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4.50 Metern freizuhalten.
- Bei Rad- und Fusswegen ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.65 Meter freizuhalten.

### Anforderungen an die Sichtbereiche bei Ausfahrten und Kreuzungen

- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.8 Meter nicht überschreiten. Zwischen 0.8 Meter und 3 Meter dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.
- Die Sicht auf Strassensignale darf nicht verdeckt werden und die Signale müssen jederzeit gut sichtbar sein.